

Der Rat**C/59/10****Neunundfünfzigste ordentliche Tagung
Genf, 24. Oktober 2025****Original:** französisch
Datum: 29. August 2025

BERICHT DES EXTERNEN RECHNUNGSPRÜFERS*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument**Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder*

1. Der Jahresabschluss des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) für das am 31. Dezember 2024 abgeschlossene Rechnungsjahr wird dem Rat gemäß Regel 6.5 der Finanzordnung der UPOV und ihren Durchführungsbestimmungen (Dokument UPOV/INF/4/6), die vorschreiben, dass der Rat den Jahresabschluss prüft und billigt, zusammen mit dem Bericht des externen Rechnungsprüfers vorgelegt. Der Jahresabschluss für 2024 ist in Dokument C/59/9 dargelegt. Die Anlage dieses Dokuments enthält den Prüfungsbericht des externen Rechnungsprüfers.

2. *Der Rat wird ersucht, vorliegendes Dokument zur Kenntnis zu nehmen.*

[Anlage folgt]

RELATIONS AVEC L'ÉTRANGER



Prüfung des Jahresabschlusses 2024

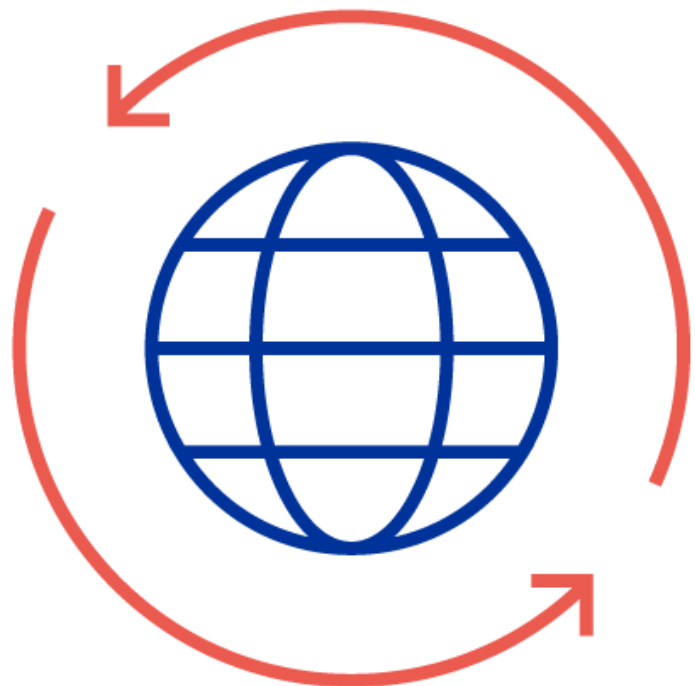
Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV)

CDF-24811

BERICHT DES EXTERNEN RECHNUNGSPRÜFERS

23. MAI 2025

6000



EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES
CONTROLLO FEDERALE DELLE FINANZE
CONTROLLA FEDERALE DA FINANZAS
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



INHALTSVERZEICHNIS

Das Wesentliche in Kürze	§ 1 bis 4
1 Durchführung der Prüfung.....	§ 5 bis 15
2 Internes Kontrollsystem.....	§ 16 bis 34
3 Wesentliche Feststellungen zum Jahresabschluss	§ 35 bis 74
4 Liste der Nachtragsbuchungen.....	§ 75 bis 77
5 Nachprüfung der Umsetzung von Empfehlungen früherer Prüfungen.....	§ 78

Das Mandat für die externe Prüfung des Jahresabschlusses des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) wird üblicherweise von Mitgliedern des obersten Finanzaufsichtsorgans des gewählten Staates ausgeführt. Gestützt auf diese Bestimmung und gemäß Artikel 25 des Internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1961 in seiner 1978 revidierten Fassung und Artikel 29 Absatz 6 der Akte von 1991 ernannte der Rat der UPOV anlässlich seiner siebenundfünfzigsten ordentlichen Tagung vom 27. Oktober 2023 in Genf die Schweiz als Rechnungsprüfer für die Dauer eines Jahres, das heißt ausschließlich für den Jahresabschluss 2024, wobei die Prüfung von der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ausgeübt wird.

Das Mandat wird in Kapitel 8 der Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen der UPOV definiert. Die Bestimmungen des Rechnungsprüfungsauftrags wurden ferner im Brief zur Bestätigung des Mandats vom 18. November 2024 festgelegt und von der UPOV in ihrer Antwort vom 24. November 2024 akzeptiert. Die mit diesem Mandat beauftragten Mitglieder der EFK erfüllen ihre Aufgabe in autonomer und unabhängiger Weise, unterstützt durch ihre Mitarbeiter.

Die EFK erbringt die Dienstleistungen im Bereich der externen Rechnungsprüfung der UPOV völlig unabhängig von ihrer Rolle als oberstes Finanzaufsichtsorgan der Schweizer Eidgenossenschaft. Die EFK beschäftigt ein Team hochqualifizierter Mitarbeiter und verfügt über eine große Erfahrung bei der Prüfung von internationalen Organisationen.

Ansprechpersonen für weitere Auskünfte:

Eric-Serge Jeannet, Vizedirektor, Tel. +41 58 463 10 39, eric-serge.jeannet@efk.admin.ch.

Martin Köhli, Fachbereichsleiter: Finanzprüfungen und interne Revision, Tel. +41 58 463 10 68, martin.koehli@efk.admin.ch.

Didier Monnot, Projektleiter Externe Kooperation, Tel. +41 58 463 10 48, didier.monnot@efk.admin.ch.

PRIORITÄTEN DER EMPFEHLUNGEN

Die Eidgenössische Finanzkontrolle priorisiert ihre Empfehlungen auf der Grundlage definierter Risiken: 1 = hoch, 2 = mittel, 3 = gering.

Als Risiken gelten beispielsweise unrentable Projekte, Verstöße gegen die Legalität oder Ordnungsmäßigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Damit werden die Auswirkungen und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens beurteilt. Diese Beurteilung richtet sich nach dem konkreten Prüfungsgegenstand (relativ) und nicht nach der Relevanz für den internationalen Verband als Ganzes (absolut).

Prüfung des Jahresabschlusses 2024

Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV)

DAS WESENTLICHE IN KÜRZE

1. Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 abgeschlossen. Die Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den internationalen Abschlussprüfungsstandards (ISA) und der Finanzordnung des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) durchgeführt.
2. Die EFK möchte die ausgezeichnete Zusammenarbeit, das offene Arbeitsklima und die Höflichkeit sämtlicher Mitarbeiter der UPOV und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) während ihrer Prüfung hervorheben.

Uneingeschränktes Prüfungsurteil

3. Der Jahresabschluss 2024 der UPOV wurde in Übereinstimmung mit den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (IPSAS-Standards) erstellt. Die EFK kann ein uneingeschränktes Prüfungsurteil abgeben.
4. Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage des Grundsatzes der Unternehmensfortführung erstellt. Die EFK hat keine Faktoren festgestellt, die darauf hinweisen, dass der Verband nicht in der Lage wäre, seine Tätigkeit bis Ende 2025 fortzuführen.

1 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

1.1 Ziele und Prüfungsumfang

5. Das Ziel der Prüfung besteht darin, auf Grundlage der internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (IPSAS-Standards) ein Urteil über den Jahresabschluss der UPOV zum 31. Dezember 2024 abzugeben.
6. Das Rechnungsjahr 2024 wurde durch die einschlägigen Bestimmungen der verschiedenen Übereinkommen und durch die Bestimmungen der Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen der UPOV geregelt.
7. Der Jahresabschluss setzt sich zusammen aus der Darstellung der Vermögens- und Finanzlage (Darstellung I), der Erfolgsrechnung (Darstellung II), der Entwicklungen des Nettovermögens (Darstellung III), der Kapitalflussrechnung (Darstellung IV) und der Gegenüberstellung von budgetierten und tatsächlichen Beträgen (Darstellung V) sowie einer Zusammenfassung der wesentlichen Buchführungsmethoden und sonstiger Erläuterungen.
8. Die Prüfung wurde gemäß den internationalen Abschlussprüfungsstandards (International Standards of Auditing, ISA) sowie gemäß dem in der Finanzordnung und ihren Durchführungsbestimmungen der UPOV enthaltenen Zusatzmandat ausgeführt. Diese Standards verlangen, dass die Rechnungsprüfung so geplant und durchgeführt wird, dass eine hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, dass der Jahresabschluss frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

1.2 Schlüsselbereiche der Prüfung

9. Die EFK hat zum Zweck der Prüfung eine Risikobeurteilung vorgenommen. Auf der Grundlage dieser Analyse hat sie die Hauptrisiken, die zu prüfenden Schlüsselbereiche und den Prüfungsansatz festgelegt.
10. In den internationalen Abschlussprüfungsstandards ist die Verantwortung, die der Rechnungsprüfer im Hinblick auf mögliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern trägt, genau festgelegt (ISA 240). Folglich hat der externe Rechnungsprüfer in diesem Bereich besondere Verfahren angewandt. In der nachstehenden Tabelle sind die potenziellen Risiken von falschen Darstellungen im Jahresabschluss aufgeführt. Die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungsverfahren sind in den entsprechenden Kapiteln aufgeführt.

#	Beschreibung der möglichen falschen Darstellungen	Ergebnisse der Prüfung
1	<i>Umgehung der Kontrollen durch das Management</i> Das Management kann Kontrollen, Anforderungen oder Richtlinien für ungültig erklären oder umgehen (wesentliches Risiko).	§ 36-37
2	<i>Erfassung der Einnahmen</i> Die Einnahmen sind überbewertet, fiktiv oder periodisch falsch abgegrenzt.	§ 68-71
3	<i>Leistungen für Bedienstete</i> Die Verpflichtungen gegenüber den Bediensteten sind nicht korrekt verbucht. Die Hypothesen des Managements bei der Evaluierung der Verpflichtungen für Leistungen für Bedienstete sind nicht angemessen oder unzureichend.	§ 45-60

1.3 Kommunikation mit dem Management und den Führungsorganen

11. Im Verlauf der Prüfungsarbeiten hatte die EFK regelmäßig Unterredungen mit Mitarbeitenden der UPOV und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO). Der EFK wurden sämtliche für die Erfüllung ihres Mandats erforderlichen Auskünfte und Unterlagen erteilt bzw. zur Verfügung gestellt.
12. Die EFK möchte die ausgezeichnete Zusammenarbeit bei der Durchführung dieser Prüfung hervorheben. Sie möchte sich auch für das Entgegenkommen bedanken, mit dem alle beteiligten Bediensteten der UPOV und der WIPO die angeforderten Auskünfte und Unterlagen erteilt bzw. zur Verfügung gestellt haben.
13. Die EFK verzichtet darauf, Themen und Fragen von geringerer Bedeutung, die im Verlauf der Arbeiten geklärt und erörtert oder anlässlich dieser verschiedenen Gespräche kommuniziert wurden, in diesem Dokument auszuweisen.
14. Die Originalsprache, in der vorliegender Bericht verfasst wurde, ist Französisch. Die EFK möchte darauf hinweisen, dass die in dieser Sprache ausgefertigte schriftliche Fassung verbindlich ist.
15. Die Stellvertretende Generalsekretärin der UPOV, Frau Yolanda Huerta, wurde bei den abschließenden Erörterungen am 23. Mai 2025 über das Ergebnis der Prüfung in Kenntnis gesetzt. In Einklang mit den Bestimmungen des Zusatzmandats für die externe Rechnungsprüfung betreffend die in den vorliegenden Bericht aufzunehmenden Anmerkungen der Generalsekretärin erhielt die EFK per E-Mail mit Datum vom 23. Mai 2025 die Bestätigung, dass es keine weiteren Anmerkungen gebe.

2 INTERNES KONTROLLSYSTEM

16. Die Vereinbarung zwischen der WIPO und der UPOV (WIPO/UPOV-Vereinbarung) regelt die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen. Das Rechnungswesen der UPOV wird von den Verwaltungsabteilungen der WIPO übernommen. Folglich hängen Existenz und Qualität des internen Kontrollsystems (IKS) bei der UPOV weitgehend von den Abläufen in den betreffenden Abteilungen der WIPO ab.
17. Die EFK hat die Kontrollen bei der Organisation sowie das Abschluss- und Erstellungsverfahren des Jahresabschlusses zur Kenntnis genommen.
18. Die Generalsekretärin veröffentlicht eine Einführung, einen Kommentar zum Jahresabschluss und eine Erklärung zur internen Kontrolle. Die EFK hat diese Informationen entsprechend dem ISA-Standard 720 zur Kenntnis genommen, um allfällige wesentliche Unstimmigkeiten mit dem geprüften Jahresabschluss zu ermitteln. In dieser Hinsicht hat die EFK nichts zu berichten.

2.1 Kontrollen bei der Organisation

19. Die UPOV verfügt über einen Rahmen über die Rechenschaftslegung (Accountability Framework). In diesem werden die Ziel des IKS und dessen Komponenten bei der Anwendung auf die Organisation festgehalten. Die Rollen und Verantwortlichkeiten sind ebenfalls dort festgelegt.

Kontrollumfeld

20. Die WIPO leistet einen Grossteil der administrativen Unterstützung für die UPOV. Ihre Informatikabteilung (AIMS) bildet die Grundlage ihrer wichtigsten Verwaltungssysteme, insbesondere in den Bereichen Finanzen, Buchführung, Beschaffung und Personal.
21. Verschiedene Kontrollen auf Organisationsebene tragen dazu bei, die Kultur des Verbandes und sein Engagement für ethische Werte, Kompetenz und Verantwortlichkeit zu definieren. Der Regulierungsrahmen umfasst insbesondere die Finanzordnung der UPOV sowie die Personalsatzung und die Personalordnung.
22. Das Büro des Ethikbeauftragten der WIPO, das 2010 als unabhängige Stelle gegründet wurde, arbeitet auf der Ebene der zweiten Linie mit dem Ziel, eine Kultur der Ethik, Integrität und Verantwortlichkeit zu pflegen und zu fördern. Das Büro steht zur Verfügung der Bediensteten der UPOV.

Risikobeurteilung

23. Die wesentlichen Risiken des Verbandes sind in das Risikomanagementsystem der WIPO integriert (WIPO Enterprise Risk Management system). Sie werden regelmäßig gemanagt und neu beurteilt.
24. Die Risikomanagementpolitik der WIPO (WIPO Risk Management Policy) findet ebenfalls Anwendung auf die UPOV. Der Risikomanagementrahmen (Risk Management Framework) ist Teil dieser Politik.

Kontrollüberwachung

25. Die Überwachung der Kontrollen erfolgt nach dem « Three Lines Model » (Drei-Linien-Modell) des Institute of Internal Auditors (IIA).
26. Die stellvertretende Generalsekretärin der UPOV repräsentiert die erste Linie. Sie verantwortet die Umsetzung der Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit dem Mandat der UPOV und der Verwaltung der betreffenden Mittel stehen.

27. Das Management ist die zweite Linie. Seine Rolle liegt im Management der Risiken der UPOV, einschließlich der Einhaltung der Rechtsvorschriften, des ethischen Verhaltens, der internen Kontrolle, der Sicherheit von Informationen und Technologien, der Nachhaltigkeit und der Qualitätssicherung. Es bewertet die Gestaltung und Wirksamkeit der internen Kontrollen.
28. Die Abteilung für interne Revision und Aufsicht (Internal Oversight Division - IOD) der WIPO ist die dritte Linie. Die IOD ist ein internes Aufsichtsorgan, das unabhängig arbeitet. Da die IOD Revisionen bei der WIPO und bei der UPOV durchführt, bestehen Synergien. Die IOD prüft und bewertet das interne Kontrollsystem, die operativen Systeme und die Verfahren der UPOV und der WIPO, um die Performance und Konformität zu evaluieren und die bewährten Praktiken zu ermitteln. Ihr Ziel besteht darin, die Effizienz des Risikomanagements und der internen Kontrollen zu bestimmen, um Verbesserungsvorschläge zu formulieren. Im Verlauf der Prüfung hat sich die EFK mit der Direktorin der IOD unterhalten.

Information und Kommunikation

29. Die wesentlichen Risiken im Informatikbereich werden von der UPOV festgehalten und im Risikomanagementsystem der WIPO erfasst.
30. Die verwendeten Daten stammen aus verschiedenen Quellen. Das wesentliche Informationsmanagementsystem ist das Enterprise Resource Planning System (ERP) « AIMS ». Dieses System wird von der WIPO zur Verfügung gestellt.

Kontrollaktivitäten

31. Die wichtigsten Kontrollaktivitäten, die Auswirkungen auf den Jahresabschluss haben, sind dokumentiert. Im Jahr 2024 fand eine allgemeine Überprüfung der Schlüsselkontrollen statt, deren Ziel es war, die Schlüsselkontrollen zu identifizieren und zu rationalisieren.
32. Es wird eine Aufgabentrennung angewandt, um die Möglichkeiten für betrügerische oder böswillige Handlungen oder unbeabsichtigte Fehler zu verringern. Ein ERP-Modul wird verwendet, um sicherzustellen, dass diese Rollen korrekt definiert und zugewiesen werden.

2.2 Abschluss- und Erstellungsverfahren des Jahresabschlusses

33. Das Abschluss- und Erstellungsverfahren des Jahresabschlusses erfolgt auf Grundlage einer Abschluss-Checkliste. Der Prozess ist klar definiert und kontrolliert.
34. Die erste Version des Jahresabschlusses 2024 lag zu Beginn der Prüfungsarbeiten vor und war von sehr guter Qualität. Eine zweite Version wurde im Verlauf der Prüfung erstellt, um die Bemerkungen und Kommentare der EFK einzubeziehen.

3 WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

35. Die EFK kommt zum Schluss, dass der Jahresabschluss 2024 der UPOV in Übereinstimmung mit den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (IPSAS-Standards) erstellt wurde.

3.1 Analyse der Buchführungsdaten

36. Für die Prüfung des Jahresabschlusses führte die EFK analytische Verfahren und Detailtests durch. Die EFK führte zudem eine JET-Analyse (Journal Entries Testing) durch.
37. Die durchgeführte Analyse erstreckte sich auf alle Buchführungen der UPOV. Die erzielten Ergebnisse wurden von der EFK bearbeitet, und die durchgeführten zusätzlichen Arbeiten ergaben keine besonderen Probleme.

3.2 Umsetzung und Übereinstimmung mit den IPSAS-Standards

38. Das IPSASB hat acht neue Standards veröffentlicht, die nach dem 31. Dezember 2024 in Kraft treten werden.
- IPSAS 43, Leasingverhältnisse (tritt am 1. Januar 2025 in Kraft)
 - IPSAS 44, Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche (tritt am 1. Januar 2025 in Kraft)
 - IPSAS 45, Sachanlagen (tritt am 1. Januar 2025 in Kraft)
 - IPSAS 46, Bewertungen (tritt am 1. Januar 2025 in Kraft)
 - IPSAS 47, Erlöse (tritt am 1. Januar 2026 in Kraft)
 - IPSAS 48, Transferaufwendungen (tritt am 1. Januar 2026 in Kraft)
 - IPSAS 49, Altersvorsorgepläne (tritt am 1. Januar 2026 in Kraft)
 - IPSAS 50, Erkundung und Bewertung von mineralischen Ressourcen (tritt am 1. Januar 2027 in Kraft)

BEURTEILUNG DER EFK

39. Die UPOV muss diese neuen Standards zur Kenntnis nehmen, um deren Auswirkungen auf den Jahresabschluss des Verbandes zu evaluieren und die Vorbereitungen für deren Umsetzung in Angriff zu nehmen. Die neuen Standards ISAS 43, 44, 45 und 46 wurden bereits 2024 angewendet.

3.3 Barmittel und Barmitteläquivalente

40. Das Gesamtvermögen der UPOV besteht zu über 98% aus Barmitteln und Barmitteläquivalenten, was einer Gesamtsumme von 5,8 Millionen Schweizer Franken entspricht (2023: 5,4 Millionen Schweizer Franken). Dieser Barmittelbestand wurde durch entsprechende Bestätigungen der Geschäftsbeziehungen mit den einzelnen Banken bestätigt.
41. Diese Barmittel setzen sich wie folgt zusammen: Bareinlagen auf Tagesgeldkonten (3,9 Millionen Schweizer Franken), Treuhandgelder, die im Namen von Gebern außerordentliches Mittel treuhänderisch verwaltet werden (0,2 Millionen Schweizer Franken), Betriebsmittelfonds, der als verfügungsbeschränkt betrachtet wird (0,6 Millionen Schweizer Franken) und ein gesondertes Konto für die künftige Finanzierung der Leistungsverpflichtungen gegenüber Bediensteten für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses (1,1 Millionen Schweizer Franken).

3.4 Forderungen

42. Die Forderungen belaufen sich per Ende 2024 auf 0,1 Millionen Schweizer Franken (0,2 Millionen Schweizer Franken per Ende 2023). Der Rückgang ist insbesondere auf die Bildung einer Rückstellung für ausstehende Beiträge gemäß den Rechnungslegungsgrundsätzen zurückzuführen.

3.5 Im Voraus entrichtete Beträge

43. Die im Voraus entrichteten Beträge belaufen sich per Ende 2024 auf 0,8 Millionen Schweizer Franken (0,8 Millionen Schweizer Franken per Ende 2023). Bei den im Voraus entrichteten Beträgen handelt es sich hauptsächlich um im Voraus entrichtete Beitragszahlungen (0,6 Millionen Schweizer Franken per Ende 2024, gegenüber 0,5 Millionen Schweizer Franken per Ende 2023).

3.6 Andere kurzfristige Verbindlichkeiten

44. Die anderen kurzfristigen Verbindlichkeiten belaufen sich auf 0,7 Millionen Schweizer Franken per Ende 2024 (2023: 0,7 Millionen Schweizer Franken). Dieser Betrag wird der WIPO geschuldet und entspricht den Dienstleistungen, die im Rahmen der WIPO/UPOV-Vereinbarung erbracht wurden.

3.7 Leistungen für Bedienstete

45. Die größte Verbindlichkeit in der Bilanz bezieht sich auf Leistungen für Bedienstete. Wie in Anmerkung 5 des Jahresabschlusses beschrieben, bestehen die Leistungen für Bedienstete hauptsächlich aus der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses, der Beihilfe zur Rückübersiedlung und Rückreise und dem kumulierten Urlaub.
46. Im Laufe des Jahres 2024 stieg die gesamte Vorsorgeverpflichtung von 4,2 Millionen Schweizer Franken per Ende 2023 auf 5,6 Millionen Schweizer Franken per Ende 2024. Die Verpflichtung besteht aus einem kurz- und einem langfristigen Teil.
47. Die auf versicherungsmathematische Gutachten spezialisierte Firma Aon führte eine Bewertung der Rückstellungen für Leistungsverpflichtungen für Bedienstete durch. Der Bericht des Versicherungsmathematikers datiert vom Februar 2025. Die EFK überprüfte die vom Versicherungsmathematiker verwendeten Basisdaten. Die EFK überprüfte auch die vom Versicherungsmathematiker für die Berechnung der Vorsorgeverpflichtung zum 31. Dezember 2024 verwendeten versicherungsmathematischen Annahmen. Sie entsprechen den derzeitigen Marktbedingungen und den spezifischen Merkmalen der UPOV.

Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses (ASHI)

48. ASHI ist als System für Leistungsansprüche nach Beendigung des Dienstverhältnisses gemäß dem IPSAS-Standard 39 klassiert. Die versicherungsmathematische Bewertung wird durch einen unabhängigen externen Experten vorgenommen. Die Verbuchung eines Systems für Leistungsansprüche nach Beendigung des Dienstverhältnisses ist komplex und von verschiedenen Hypothesen abhängig. Die EFK hat diese Hypothesen geprüft und deren Plausibilität und Konformität mit dem IPSAS-Standard evaluiert.
49. Die ASHI-Verbindlichkeiten stellen den größten Betrag der Leistungen für Bedienstete dar. Die ASHI-Verbindlichkeiten wurden per Ende 2024 auf 5,4 Millionen Schweizer Franken geschätzt. Der Anstieg von 1,4 Millionen Schweizer Franken gegenüber 2023 ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen.
50. Der erste ist eine Anpassung des Eröffnungssaldos der Verpflichtung. Diese Anpassung ist auf einen zusätzlichen Rentner zurückzuführen, der in den vorhergehenden Jahren nicht in die Berechnung

einbezogen wurde (Auswirkung in der Höhe von 0,5 Millionen Schweizer Franken). Dieser Rentner war zuvor fälschlicherweise in die Liste der WIPO-Pensionäre aufgenommen worden. Die Anpassung wurde zu Beginn des Jahres 2024 in der Eröffnungsbilanz entsprechend den Berechnungen des Versicherungsmathematikers vorgenommen.

51. Weitere wichtige Faktoren waren unter anderem die Senkung des Diskontsatzes von 1,80% auf 1,50% und die Erhöhung der Kosten für medizinische Leistungen für jede Altersgruppe auf der Grundlage einer umfassenden Studie, die im Laufe des Jahres durchgeführt wurde.
52. Diese Effekte wurden teilweise durch niedrigere Trendraten bei den medizinischen Kosten ausgeglichen, die von 3,20% (ursprünglich) und 2,60% (endgültig) im Jahr 2023 auf 2,40% (ursprünglich und endgültig) im Jahr 2024 fielen.
53. Gemäß der Entscheidung des Rates auf seiner dreiunddreißigsten außerordentlichen Tagung verfügt die UPOV über strategische Barmittel, um einen Teil dieser Verpflichtungen zu finanzieren. Sie belaufen sich per Ende 2024 auf 1,1 Millionen Schweizer Franken (1,2 Millionen Schweizer Franken per Ende 2023). Die nicht finanzierte Verpflichtung beläuft sich Ende 2024 auf 4,5 Millionen Schweizer Franken (Ende 2023: 3,0 Millionen Schweizer Franken).

BEURTEILUNG DER EFK

54. Die versicherungsmathematischen Annahmen, die für die Berechnung der ASHI-Verbindlichkeiten verwendet werden, entsprechen dem IPSAS-Standard 39. Die Anpassung auf die Eröffnungsbilanz konnte mit dem Bericht des Versicherungsmathematikers verifiziert und validiert werden

Beihilfe zur Rückübersiedlung und Rückreise

55. Die Beihilfe zur Rückübersiedlung und Rückreise beläuft sich auf 0,1 Millionen Schweizer Franken per Ende 2024 (gleiche Höhe wie 2023).
56. Der Diskontsatz ist von 4,90% per Ende 2023 auf 5,40% per Ende 2024 gestiegen und die Lohnsteigerungsrate von 3,09% per Ende 2023 auf 3,56% per Ende 2024.

BEURTEILUNG DER EFK

57. Die versicherungsmathematische Annahmen, die für die Berechnung der Beihilfe zur Rückübersiedlung und Rückreise verwendet werden, sind plausibel und entsprechen dem IPSAS-Standard 39.

Kumulierter Urlaub

58. Die Verpflichtungen für kumulierten Urlaub belaufen sich auf 0,1 Millionen Schweizer Franken per Ende 2024 (gleich hoch wie 2023).
59. Der Diskontsatz ist von 1,40% per Ende 2023 auf 0,80% per Ende 2024 und die Inflation von 1,20% per Ende 2023 auf 1,00% per Ende 2024 gesunken.

BEURTEILUNG DER EFK

60. Die versicherungsmathematischen Annahmen, die für die Berechnung des kumulierten Urlaubs verwendet werden, sind plausibel und entsprechen dem IPSAS-Standard 39.

3.8 Gemeinsame Pensionskasse des UN-Personals (CCPPNU)

61. Die Bediensteten der UPOV beteiligen sich an der CCPPNU. Da das Pensionssystem keine zuverlässige Schätzung des von jeder der teilnehmenden Organisationen getragenen Risikos vorzunehmen kann, erscheinen im Jahresabschluss der UPOV keine versicherungsmathematischen Verbindlichkeiten für das Pensionssystem.
62. Die Merkmale des UN-Rentensystems sind in Anmerkung 5 des Jahresabschlusses erläutert, und diese Angaben sind für viele teilnehmende Organisationen konsistent. Zum letzten versicherungsmathematischen Datum, dem 31. Dezember 2023, ist die CCPPNU/UNJSPF zu dem Schluss gekommen, dass keine Ausgleichszahlungen für Defizite gemäß Artikel 26 der Satzung des Fonds zu leisten sind. Sollte sich diese Situation in Zukunft ändern, müsste die UPOV Ausgleichszahlungen leisten. Diese Situation stellt für die UPOV ein potenzielles künftiges Finanzrisiko dar, das weiterhin beobachtet werden muss.

BEURTEILUNG DER EFK

63. Die CCPPNU stellt für die UPOV ein potenzielles künftiges Finanzrisiko dar, das einer jährlichen Überwachung unterstellt werden muss. Die EFK ermutigt die UPOV, die Situation genau zu verfolgen.

3.9 Nettovermögen

64. Das Nettovermögen setzt sich aus drei verschiedenen Komponenten zusammen: dem Reservefonds, den versicherungsmathematischen Verlusten und dem Betriebsmittelfonds.
65. Der Reservefonds, der sich per Ende 2024 auf 1,1 Millionen Schweizer Franken beläuft (0,9 Millionen Schweizer Franken per Ende 2023), stellt den von der UPOV im Laufe der Jahre kumulierten Überschuss dar.
66. Die versicherungsmathematischen Verluste belaufen sich per Ende 2024 auf 2,9 Millionen Schweizer Franken (1,5 Millionen Schweizer Franken per Ende 2023). Sie werden direkt über das Nettovermögen verbucht und basieren auf der versicherungsmathematischen Berechnung des Versicherungsmathematikers.
67. Der Betriebsmittelfonds beläuft sich auf 0,6 Millionen Schweizer Franken per Ende 2024 (unverändert gegenüber Ende 2023). Er kann unter bestimmten Bedingungen genutzt werden. Diese sind in der Anmerkung 10 des Jahresabschlusses beschrieben.

3.10 Einnahmen

68. Die Einnahmen belaufen sich per Ende 2024 auf 4,2 Millionen Schweizer Franken (4,2 Millionen Schweizer Franken per Ende 2023).
69. Die im Rahmen des ordentlichen Programms und Haushaltsplans entrichteten Beiträge entsprechen den im Januar des vergangenen Jahres fälligen Beiträgen (2024: Januar 2024). Diese belaufen sich im Jahr 2024 auf 3,5 Millionen Schweizer Franken und entsprechen 83,8% der Gesamteinnahmen (2023: 3,6 Millionen Schweizer Franken, 85,2% des Gesamteinnahmen).
70. Außeretatmäßige Mittel sind Einnahmen, die in Verbindung mit Beiträgen von Gebern zu einzelnen Projekten, die nicht im ordentlichen Programm und Haushaltsplan enthalten sind, geleistet werden. Sie belaufen sich per Ende 2024 auf 0,5 Millionen Schweizer Franken (0,5 Millionen Schweizer Franken per Ende 2023).

71. Die sonstigen Einnahmen setzen sich aus Erträgen im Zusammenhang mit den UPOV PRISMA-Anmeldungen und der PLUTO-Datenbank sowie sonstigen Einnahmen zusammen. Die sonstigen Einnahmen beliefen sich im Jahr 2024 auf 0,2 Millionen Schweizer Franken, rund 4,1% der Gesamteinnahmen (2023: 0,1 Millionen Schweizer Franken und rund 3,4 % der Gesamteinnahmen).

3.11 Ausgaben

72. Der Personalaufwand ist der größte Ausgabenposten in der Darstellung der Vermögens- und Finanzlage (Darstellung II). Im Jahr 2024 belief sich der Personalaufwand auf 2,3 Millionen Schweizer Franken (2023: 2,3 Millionen Schweizer Franken). Das sind 58,2% der Gesamtausgaben im Jahr 2024 (2023: 54,8%).
73. Die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen sind der zweitgrößte Ausgabenposten in der Darstellung der Vermögens- und Finanzlage. Sie beliefen sich im Jahr 2024 auf 0,8 Millionen Schweizer Franken, gegenüber 1,0 Millionen Schweizer Franken im Jahr 2023. Der Rückgang von 0,2 Millionen Schweizer Franken ist auf das geringere Volumen der Wartungs- und Entwicklungsarbeiten der UPOV-Dienste im Jahr 2024 zurückzuführen.
74. Die Nichtpersonalkosten (Betriebskosten, Reisen, Schulungen und Stipendien sowie Betriebsausstattung) beliefen sich im Jahr 2024 auf 0,9 Millionen Schweizer Franken. Diese Ausgaben sind gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben. Die Betriebskosten umfassen insbesondere Ausgaben im Rahmen der WIPO/UPOV-Vereinbarung für eine Gesamtsumme von 0,6 Millionen Schweizer Franken.

4 LISTE DER NACHTRAGSBUCHUNGEN

75. Falsche Darstellungen, einschließlich Unterlassungen, werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen. Die EFK betrachtet eine einzelne falsche Darstellung als wesentlich, wenn sie 20'000 Schweizer Franken übersteigt. In Bezug auf die Auslegung des Jahresabschlusses insgesamt wird das Auftreten von falschen Darstellungen als wesentlich betrachtet, wenn diese insgesamt 40'000 Schweizer Franken übersteigen.

4.1 Berücksichtigte und nicht berücksichtigte Nachtragsbuchungen

76. Die EFK ermittelte keine erforderlichen Nachtragsbuchungen im Verlauf ihrer Prüfung.

4.2 Unzureichende Informationen oder falsche Darstellung

77. Die EFK ermittelte eine unwesentliche Anzahl unzureichender oder falscher Informationen im Anhang zum Jahresabschluss. Alle wesentlichen falschen Darstellungen wurden im Verlauf der Prüfung berichtigt.

5 NACHPRÜFUNG DER UMSETZUNG VON EMPFEHLUNGEN FRÜHERER PRÜFUNGEN

78. Die EFK stellt fest, dass es keine offenen Empfehlungen aus der vorherigen Prüfung durch das National Audit Office des Vereinigten Königreichs gab.

Bern, 23. Mai 2025

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
(Externer Rechnungsprüfer)

Eric-Serge Jeannet
Vizedirektor

Martin Köhli
Fachbereichsleiter

Reg. Nr. 946.24811.002

Bericht des externen Rechnungsprüfers

An den Rat des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), Genf

BERICHT DES EXTERNEN RECHNUNGSPRÜFERS ZUM JAHRESABSCHLUSS

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss der UPOV geprüft, bestehend aus der Darstellung der Vermögens- und Finanzlage (Darstellung I) zum 31. Dezember 2024, der Erfolgsrechnung (Darstellung II), der Entwicklungen des Nettovermögens (Darstellung III), der Kapitalflussrechnung (Darstellung IV) und der Gegenüberstellung von budgetierten und tatsächlichen Beträgen (Darstellung V) für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr sowie den Anhang zum Jahresabschluss, einschließlich einer Zusammenfassung der wichtigsten Rechnungslegungsverfahren.

Nach unserer Beurteilung vermittelt der Jahresabschluss in allen bedeutenden Aspekten ein wahrheitsgetreues Abbild der Finanzlage der UPOV zum 31. Dezember 2024 sowie auch seiner Erfolgsrechnung und seiner Kapitalflussrechnung für das zu diesem Datum abgeschlossene Rechnungsjahr entsprechend den internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (IPSAS-Standards) und der Finanzordnung der UPOV.

Grundlage des Bestätigungsvermerks

Wir haben unsere Prüfung gemäß den internationalen Buchprüfungsstandards (ISA) durchgeführt. Die Verantwortung, die wir gemäß diesen Bestimmungen und Standards tragen, ist im Abschnitt «Verantwortlichkeiten des externen Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses» unseres Berichts ausführlicher beschrieben. Wir sind gemäß den Anforderungen des Berufsstandes von der UPOV unabhängig und haben unsere sonstigen berufsethischen Verpflichtungen im Einklang mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Die Verantwortung betreffend sonstige Informationen obliegt dem Generalsekretär. Die sonstigen Informationen umfassen die in der Einführung dargelegten Informationen, die Finanzergebnisse des Jahres und die Erklärung zur internen Kontrolle, mit Ausnahme des Jahresabschlusses und unseres entsprechenden Berichts.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstreckt sich nicht auf sonstige Informationen, und wir äußern keine Prüfungsschlussfolgerungen in irgendeiner Form zu diesen Informationen.

Im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses besteht unsere Verantwortung darin, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu beurteilen, ob sie signifikante Widersprüche zum Jahresabschluss oder zu den Erkenntnissen, die wir bei unserer Prüfung gewonnen haben, aufweisen oder ob sie ansonsten wesentliche falsche Darstellungen zu enthalten scheinen.

Sollten wir aufgrund der von uns durchgeführten Arbeit zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Fehldarstellung in diesen sonstigen Informationen vorhanden ist, sind wir verpflichtet, diese Tatsache zu melden. Wir haben diesbezüglich keine Anmerkungen zu machen.

Verantwortlichkeiten des Generalsekretärs und der Governance-Beauftragten für den Jahresabschluss

Der Generalsekretär ist für die Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich, der gemäß den IPSAS und der Finanzordnung der UPOV ein wahrheitsgetreues Bild vermittelt. Der Generalsekretär ist ferner für die internen Kontrollen verantwortlich, die er für notwendig erachtet, um die Erstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der keine wesentlichen falschen Darstellungen enthält, unabhängig davon, ob diese auf dolose Handlungen oder Irrtümer zurückzuführen sind.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses ist der Generalsekretär dafür verantwortlich, die Fähigkeit der UPOV zur Fortführung des Betriebs zu beurteilen. Er ist ebenfalls dafür verantwortlich, gegebenenfalls Posten im Zusammenhang mit der Fähigkeit der UPOV zur Fortführung ihrer Tätigkeit auszuweisen oder die Bilanz auf der Grundlage der Unternehmensfortführung zu erstellen, es sei denn, es besteht die Absicht, die UPOV aufzulösen oder die Tätigkeit einzustellen, oder es gibt keine realistische Alternative.

Verantwortlichkeiten des externen Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unser Ziel ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den ISA durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Im Rahmen einer Abschlussprüfung gemäß ISA-Standards üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der UPOV abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir eine Schlussfolgerung darüber, ob der vom Generalsekretär angewandte Rechnungslegungsgrundsatz der Unternehmensfortführung angemessen ist, sowie aufgrund der gesammelten Prüfungsnachweise darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit

Ereignissen oder Situationen besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der UPOV zur Fortführung ihrer Tätigkeit aufwerfen könnten. Wenn wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die diesbezüglichen Informationen im Jahresabschluss hinzuweisen oder, falls diese Informationen nicht angemessen sind, ein modifiziertes Prüfungsurteil abzugeben. Ihre Schlussfolgerungen basieren auf den zum Datum der Erstellung dieses Berichts gesammelten Nachweisen. Künftige Situationen oder Ereignisse können jedoch dazu führen, dass die UPOV ihre Tätigkeit einstellt.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses, einschließlich der in den Anmerkungen enthaltenen Informationen, und beurteilen, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Vorgänge und Ereignisse so wiedergibt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Wir teilen dem Rat insbesondere den Umfang der Prüfungsarbeiten und den vorgesehenen Zeitplan für die Durchführung sowie unsere wesentlichen Prüfungsfeststellungen mit, einschließlich aller wesentlichen Defizite im internen Kontrollsystem, die wir bei unserer Prüfung festgestellt haben.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Bern, 23. Mai 2025

Eric-Serge Jeannet
Vizedirektor

Martin Köhli
Fachbereichsleiter

[Ende der Anlage und des Dokuments]